

Satzung Sportverein 1967 Harpolingen e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Sportverein 1967 Harpolingen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Harpolingen.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter VR 630644 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, Turnen, Spiel, Tanz und Voltigieren. Ziel ist die Vermittlung von Freude an Sport und Bewegung, die körperliche und geistige Gesunderhaltung sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Pflege des Gemeinsinns. Dieser Zweck wird insbesondere durch Sport- und Fitnessgruppen für Kinder, Jugendliche sowie Frauen und Männer aller Altersgruppen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein führt zwei Sparten für seine Mitglieder. Die Hauptsparte ist „Turnen“, die zweite Sparte trägt den Namen „Reiten“. Beide Sparten werden zusammen im Sportverein 1967 Harpolingen e.V. geführt und unterscheiden sich durch Angebote sowie durch Mitgliedschaften. Die Organe des Vereins gelten immer für beide Sparten.
7. Der Verein ist Mitglied im „Deutschen Turnerbund“, im „Badischen Turnerbund“, im Badischen Sportbund Freiburg und dem „Markgräfler-Hochrhein-Turngau“. Die Sparte „Voltigieren/Reiten“ ist Mitglied im Pferdesportverband Südbaden e.V. und im Reiterring Oberrhein e.V.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand bzw. an den Abteilungssprecher vorzulegen. Hierbei wird zwischen einer Mitgliedschaft in den Sparten „Turnen“ und einer Mitgliedschaft in der Sparte „Reiten“ unterschieden.
3. Der Eintritt wird mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags für das Eintrittsjahr wirksam.

4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten, die Arbeit des Vereins zu fördern und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren.
6. Jedes Mitglied ist angehalten, sich für den Verein einzusetzen und Arbeitseinsätze bei Veranstaltungen, Auftritten des Vereins oder Festen zu leisten.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein über Namensänderungen, Änderung der Anschrift oder Änderung der Bankverbindung schriftlich zu informieren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet, fällige Beiträge sind zu entrichten.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Mitglieder, die wiederholt oder in grober Weise dem Zweck des Vereins oder seiner Satzung zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss gilt stets für alle Sparten und Abteilungen zugleich.
5. Das Mitglied kann verlangen, dass die Entscheidung von der nächsten Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bestätigt wird. Zum Verbleib im Verein muss sich die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist für jede Sparte / Abteilung ein separater Mitgliedsbeitrag zu zahlen, welcher in einer Beitragsordnung geregelt ist. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung erlassen.
2. Die einzelnen Abteilungen haben eine eigene Kassenverwaltung. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben für die Abteilung werden von dieser unter eigener Verantwortung verwaltet, unter Beachtung der satzungsmässigen Zwecke. Separat zahlen die Abteilungen einen Jahresbeitrag an die Hauptkasse.
3. Die einzelnen Abteilungskassen sind jeweils zum Jahresende von zwei zu bestimmenden Kassenprüfern zu prüfen. Die geprüften Unterlagen sind dem Kassierer des Gesamtvereins vorzulegen. Ausserordentliche Kassenprüfungen können vom Vorsitzenden oder Kassierer des Gesamtvereins jederzeit vorgenommen werden. Alles Vermögen der Abteilungen ist Vermögen des Vereins.
4. Kosten, welche durch mangelnde Kontodeckung oder durch ungültige bzw. erloschene Bankdaten entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Für die Gründung einer weiteren Abteilung ist die Bestätigung durch den Vorstand erforderlich.
2. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungssprecher und einem Abteilungskassierer geleitet.
3. Der Abteilungssprecher und der Abteilungskassierer legen die Übungsleiterentschädigung selbstständig fest.
4. Der Abteilungssprecher und der Abteilungskassierer werden von der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und von allen Mitgliedern der Abteilung gewählt.
5. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzenden Ordnungen. Sie ist zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
6. Die Abteilungen haben ein eigenes Kassenrecht. Sie verwalten die von ihnen erwirtschafteten und zugewiesenen Mittel selbstständig. Die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der eigenen Abteilung. Der geprüfte Kassenbericht ist der Vorstandschaft vorzulegen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Abteilungsversammlung
4. Die Jahreshauptversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der / dem 1. Vorsitzenden, der / dem 2. Vorsitzenden, dem / der Schriftführer/in, dem / der Kassierer/in und dem / der Beisitzer/in.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des gesamten Vereins.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Die / der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie haben jeweils Einzelvertretungsvollmacht.
5. Der Vorstand wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet vorzeitig mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
7. Verschiedene Vorstandämter können generell nicht ist einer Person vereinigt werden. Zu Ausnahmen von dieser Regelung muss die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmen.
8. Beschränkung der Vertretungsmacht: Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung

von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleichen Rechten) sowie ausserdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Jahreshauptversammlung erforderlich ist.

9. Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschliessen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrages (Ehrenamtspauschale) zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus oder wurde das Amt nicht besetzt, so ist der Vorstand berechtigt, durch Beschluss, der einer einfachen Mehrheit bedarf, bis zu einer Neuwahl durch die nächste Jahreshauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.
11. Dem Vorstand obliegen unter anderem folgende Aufgaben:
 - a. Bestellung und Abberufung der Übungsleiter/innen
 - b. Entscheidung über die Durchführung von Sportfesten, etc. sowie deren Organisation
 - c. Entscheidung über die Teilnahme des Vereins an gesellschaftlichen Veranstaltungen und Festen
 - d. Entscheidung über Neuanschaffungen von Sportgeräten
 - e. Vereinsinterne Hallenbelegung
 - f. Mitgliederverwaltung
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem / der Abteilungsleiter/in (Sprecher/in) der jeweiligen Abteilung und dem / der Kassierer/in der jeweiligen Abteilung.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen den Vorstand bei vereinsinternen Durchführungen von Sportfesten und Veranstaltungen.

§ 10 Abteilungsversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor Durchführung der jährlichen Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins.
2. Die Abteilungsversammlung wird vom / von der Abteilungsleiter/in oder von einem von ihr / ihm benannten Vertreter geleitet.

§ 11 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.
2. Die Jahreshauptversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
3. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich per Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Es wird sichergestellt, dass den Mitglieder der Seniorengymnastikgruppen die Einladung in schriftlicher Form persönlich zugestellt wird.
4. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und Kassenberichte der Abteilungen
 - c. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Festsetzung der Beitragsordnung
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Fassen von Beschlüssen
 - i. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder
 - j. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2 Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - k. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von einer / einem der Vorsitzenden und dem / der Schriftführer/in zu unterschreiben.
 - l. Jedes Mitglied hat das Recht, Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Harpolingen, mit der Auflage, dasselbe zu verwalten, bis am Ort wieder ein Sportverein entsteht. Diesem ist das Vermögen zu übertragen, sofern er die in § 2 angegebenen Zwecke verfolgt und vom örtlich zuständigen Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt ist. Sollte innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung des Vereins oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kein neuer Verein gegründet werden, so hat die Gemeinde Harpolingen das Vermögen ausschließlich für sportliche Zwecke (innerhalb der Gemeinde Harpolingen) zu verwenden.

§ 13 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäss dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en) und Funktion(en) im Verein, Dauer der Mitgliedschaft sowie Sparten-Zugehörigkeit.

2. Als Mitglied des badischen Sportbunds und des Markgräfler-Hochrhein-Turngaus ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden wie Namen der Vorstandmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
4. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und sonstige besondere Ereignisse. Hierbei werden ggf. Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten wie Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und Funktion im Verein veröffentlicht.
5. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmass und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemässen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Aussenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeld oder sonstigen Gegenstände des persönlichen Gebrauchs.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Neufassung der Satzung wurde bei Jahreshauptversammlung des Vereins am 17.03.2017 beschlossen.

Harpolingen, den 17. März 2017.

Eingetragen in das Vereinsregister am 24. April 2017

Geschäftsnummer: VR 630644